1.0. GELTUNGSBEREICH

Grenze des Ge 15.13. PlanzV

Grenze des Geltungsbereiches — §§ 9 (7) u. 30 BauGB

2.0. BAULAND



Bauland

2.1. Maß der Baulichen Nutzung — § 9 (1) 1 BauGB u. § 16 bis 22 BauNVO

2.1.1. FULLSCHABLONE - NUTZUNGSSCHABLONE

Gebiet	Zahl der Vollgeschoße
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
- Dachausbildung	Bauweise

2.1.2. ERKLÄRUNG DER FULLSCHABLONE – NUTZUNGSSCHABLONE

GFZ Geschoßflächenzahl — §§ 16 (2) 2, + 20 BauNVO — 2.1. PlanzV 90

GRZ Grundflächenzahl - §§ 16 (2) 1, + 19 BauNVO - 2.5. PlanzV 90

Il Vollgeschoße als Höchstgrenze Maximal zulässig sind 2 Vollgeschosse

o offene Bauweise - § 9 (1) 2 BauGB u. § 22 BauNVO - 3.1. PlanzV 90

2.2. Uberbaubare Grundstücksflächen — § 9 (1) 2+10 u. (6) BauGB u. § 23 BauNVO

Baugrenze - § 23 BauNVO - 3.5 PlanzV 90

3.0. GRUNFLÄCHEN – AUSGLEICHSFLÄCHEN

3.1. Private Grünflächen

Bäume Sträucher



Neu anzulegende Bepflanzung – § 9 (1) 25a BauGB

13.2.1. PlanzV 90

Private Grün— Freiflächen — 9 (1) 15 u. (6) BauGB 9. PlanzV 90 Versiegelbar im Zuge von Grundstückszufahrten

GOP 1: Hochstämme

GOP 2: Hecke

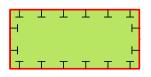
GOP 1: Entlang der Ortsstraße sind auf mindestens zwei hochstämmige Bäume zu pflanzen.

Pro angefangene 400m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Die Bäume entlang der Ortsstraße sind anrechenbar. Grün— und Gartenflächen sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Es sind hochstämmige Bäume zu verwenden.

GOP 2: Im Osten sind Eingrünungsmaßnahmen als Ortsabschluss in Form von Heckenstrukturen (2.3 rhg. Hecke) zu treffen. Es sind standortgerechte heimische Laubbäume und Sträucher zu pflanzen (Pflanzliste siehe 3.3.)

2. Grünflächen – Ausgleichsflächen



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 9 (1) 20 u. (6) BauGB 13.1 PlanzV 90 Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungene nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können — § 9 (1) 25 u. (6) BauGB 13.1 PlanzV 90

GOP 3: Obstbaumwiese
GOP 4: Heckenstruktur

GOP 3: Anlage eines artenreichen Extensivgrünlandes mit Streuobst:

Anlage einer Obstbaumwiese:

Pflanzung von Obstbäumen-Hochstämmen, Abstände zwischen den Bäumen ca. 10m, versetztes Pflanzschema Streuobst-Hochstämme der Kreissortenliste

Anlage einer artenreichen Magerwiese:
 Mahd 2 mal pro Jahr; 1. Mähgang nicht vor dem 15.06.; Schnitthöhe 8cm;
 Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz;
 Belassen eines überwinternden Altgrasstreifens beim ersten Schnitt (ca. 5-20% der Fläche); Schnitthöhe mind. 5cm; Verwenden eines Messermähwerkes; Mulchen nicht zulässig;
 Regiosaatgut RSM Regio – Nördliche Frankenalb, artenreiche Magerwiese

3.3. Liste autochthones Pflanzgut

<u>- Regiosaatgut RSM Regio</u> - Nördliche Frankenalb, artenreiche Magerwiese

— Hochstämme, Qualität 2 x v. 10—12cm Acer campestre / Feldahorn

Acer platanoides / Spitzahorn
Acer pseudoplatanus / Bergahorn
Malus sylvestris / Wildapfel

Populus tremula / Espe Prunus avium / Vogelkirsche Quercus robur / Stieleiche

Sorbus aucuparia / Gemeine Eberesche Tilia cordata / Winterlinde

- Sträucher, 2 x v. 60-100cm o.B.

Cornus sanguinea / Hartriegel Carpinus betulus / Hainbuche

Corylus avellana / Haselnuss Crataegus monogyna / Weißdorn

Euonymus europaeus / Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum / Heckenkirsche

Prunus spinosa / Schlehe Rosa canina / Hundsrose

Salix caprea / Salweide

Sambucus nigra / Schwarzer Holunder Viburnum lantana / Wolliger Schneeball

Obstbäume Hochstämme

heimische Sorten Kernobst (Apfel, Birne)

Steinobst (Zwetschgen, Pflaumen, Süß— und Sauerkirschen, Mirabellen, Renekloden)

.0. Oberwasser, Nutzung von Niederschlagswasser, etc.

4.0.1.

Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Wiederverwendung in einem Behältnis zu sammeln.

Festgesetzt wird:
0,5m3 Rückhalt pro 100 m2 Grundstück

-Mindestspeichervermögen 4.0 m3

-Ein Überlauf zum gemeindlichen Kanal (Regenwasser) ist zugelassen

-Der Nachweis der Niederschlagsspeicherung ist im Bauantrag zu führen

4.0.2. Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (auch das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; bei schadloser Niederschlagswasserentsorgung durch Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln TRENGW oder TRENOG ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig.

Ob jedoch der Untergrund für die Versickerung des Niederschlagswasser geeignet ist, ist nicht bekannt, die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist durch eine Baugrunduntersuchung nachzuweisen.

Weitere Hinweise und nachrichtliche Übernahmen, sowie Verfahrensvermerke siehe Begründung

EINBEZIEHUNGSSATZUNG

Μ.

1: 1000

GEMEINDE WATTENDORF
"GRÄFENHÄUSLING - OST"



WEISMAIN, den 21.09.2020

architekt georg diet:
96260 weismai:
vizekanzler reuß str.:
tel. 29575 / 125

САГ